

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung und
Antragstellung zur Motion KR-Nr. 33/2019 betreffend
Zusammenarbeit der Gemeinden im Gesundheitsbereich
verbessern**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. November 2023,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 28. März 2022 überwiesenen Motion KR-Nr. 33/2019 betreffend Zusammenarbeit der Gemeinden im Gesundheitsbereich verbessern wird um ein Jahr bis zum 28. März 2025 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. März 2022 folgende von Kantonsrat Jörg Mäder, Opfikon, Kantonsrätin Karin Fehr Thoma, Uster, und Kantonsrat Hans-Peter Brunner, Horgen, am 28. Januar 2019 eingereichte und von den Kantonsräten Ronald Alder, Ottenbach, und Hans-Peter Brunner, Horgen, sowie Kantonsrätin Karin Fehr Thoma, Uster, wiederaufgenommene Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) zu unterbreiten, die es erlaubt, dass Gemeinden anderen Gemeinden den Zugriff auf ihre Daten in der kantonalen Einwohnerplattform (KEP) erlauben können, sofern dies im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde erfolgt und vertraglich oder mittels einer Leistungsvereinbarung geregelt ist. Dabei sollen nur die Daten und Zugriffsrechte freigegeben werden, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 28. März 2024 ab.

Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1) wird derzeit im Rahmen einer Teilrevision unter der Leitung des Gemeindeamtes überarbeitet. Ohne Fristerstreckung müsste die Umsetzungsvorlage zur vorliegenden Motion vorgelegt werden, bevor das Ergebnis der Vernehmlassung zur Teilrevision des MERG vorliegt. Das würde zu zwei Vorlagen zum selben Gesetz führen, die zeitlich kurz aufeinanderfolgen. Um Widersprüche und Inkohärenzen zwischen den beiden Vorlagen zu vermeiden, müsste ein Verfahren zur Koordination und Abstimmung erstellt werden. Dies wäre aufwendig, würde zahlreiche am Gesetzgebungsprozess beteiligte Stellen und Behörden beschäftigen und erscheint wenig zielführend. Im Gegenteil würde unnötiger Abstimmungs- und Erklärungsbedarf verursacht. Die Umsetzung der Motion KR-Nr. 33/2019 soll daher Teil des Prozesses zur Teilrevision des MERG sein.

Der Regierungsrat hat am 29. November 2023 die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, zum Entwurf für eine Änderung der MERG ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (RRB Nr. 1372/2023). Die Vernehmlassung ist von Dezember 2023 bis Februar 2024 vorgesehen. Die Vernehmlassungsergebnisse werden voraussichtlich von März bis Mai 2024 ausgewertet. Der überarbeitete Gesetzesentwurf ist in der Folge vom Gesetzgebungsdienst und der Redaktionskommission des Regierungsrates zu prüfen und soll im September 2024 dem Regierungsrat zur Antragstellung an den Kantonsrat unterbreitet werden.

Damit die Anliegen der vorliegenden Motion nicht vorzeitig aus der Vorlage herausgebrochen werden müssen und die Teilrevision des MERG im vorgesehenen Zeitplan erfolgen kann, ersucht der Regierungsrat den Kantonsrat gestützt auf § 45 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 (LS 171.1), die am 28. März 2024 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 33/2019 um ein Jahr bis zum 28. März 2025 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli